

Erläuterungen:

1. Gemäß § 193 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Kulmbach die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung vom 05. April 2005 (GVBl S. 88) zum Stichtag: **31.12.2008** neu ermittelt.
2. Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Sie sind bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Bodenrichtwerte werden nur für baureifes und bebautes Land ermittelt. Erschließungskosten sind in den Richtwerten nicht enthalten.
Die Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung, soweit nicht Anderes bestimmt ist.
3. Die angegebenen Erschließungskosten beziehen sich nur auf Wohnbauflächen. Es handelt sich um Durchschnittswerte. Evtl. Sondermaßnahmen wie erhöhter Schallschutz etc. wurden nicht berücksichtigt. Die Erschließungskosten für Mischgebiete und Gewerbeflächen liegen in der Regel niedriger.
Aussagen über die Höhe der jeweils angefallenen oder zu erwartenden Erschließungskosten und etwaige Kosten für natur-
schutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die für die anderen Erschließungsanlagen in Betracht kommenden Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz können nur von den zuständigen Gemeinden getroffen werden.
4. Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen.
5. * = Fortschreibung Stand 31.12.2006
6. ** = Schätzwert, da kein maßgeblicher Grundstücksverkehr stattgefunden hat.
7. Bei einigen Gemarkungen handelt es sich nur um Forstflächen. Diese wurden in der Liste und Karte flächenmäßig erfasst, Bodenrichtwerte wurden aber nicht festgelegt.